

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG („NYHAG“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die NYHAG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Er entwickelt die Unternehmensstrategie und stellt diese dem Aufsichtsrat vor und sorgt in Abstimmung mit dem selbigen für deren Umsetzung. Der Vorstand der NYHAG besteht derzeit aus einem Mitglied.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den NYHAG-Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für NYHAG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der NYHAG besteht aus 6 Mitgliedern von denen 4 Vertreter die Anteilseigner repräsentieren, sowie 2 Mitarbeitervertretern.

Schließlich enthält die Satzung der NYHAG (§6) einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Die NYHAG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat der NYHAG konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung im Dezember 2014 die nachfolgende Entsprechenserklärung nach §161 AktG abgeben:

*Die NYHAG entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2011 dem Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 26. Mai 2010 bekannt gemachten Fassung des Kodex mit den bereits veröffentlichten Einschränkungen. Seit dem 25. Juni 2014 entsprach bzw. entspricht die NYHAG den Empfehlungen des Kodex in der am 24. Juni 2014 bekannt gemachten Fassung mit folgenden Einschränkungen:*

- *Auf Grund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel (Internet) gemäß Ziff. 2.3.4 vorerst nicht ermöglichen.*
- *Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in Abweichung von Ziff. 3.4 Absatz 3 nicht förmlich festgelegt.*
- *Entgegen Ziff. 4.2.1 wird die Gesellschaft auf Grund der Größe und Struktur nur durch einen Vorstand vertreten.*

- *Der Vorstand erhält abweichend von Ziff. 4.2.3 und 4.2.4 eine fixe Vergütung. Eine Bekanntmachung auf der Internet-Seite, eine Erläuterung des Vergütungssystems im Geschäftsbericht sowie eine Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nach Ziff. 4.2.3 entfallen daher. Im Geschäftsbericht wird die Höhe der Vergütung für den Vorstand ausgewiesen.*
- *Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand besteht gegenwärtig entgegen Ziff. 5.1.2 noch nicht und eine Altersgrenze für den Vorstand wird nicht festgelegt. Das ist nach Meinung des Aufsichtsrats bei dem derzeitigen Vorstand noch nicht zwingend notwendig.*
- *Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Ziff. 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5 keine Ausschüsse gebildet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für die Bildung von Ausschüssen werden im Aufsichtsrat behandelt.*
- *Bei der Anzahl der Aufsichtsratsmandate folgt jedes Mitglied des Aufsichtsrates den gesetzlichen Bestimmungen und nicht den Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.5.*
- *Die Offenlegung der Geschäfte von Organmitgliedern in Aktien der Gesellschaft und der Aktienbesitz der Organmitglieder werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 15 a WpHG vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Offenlegung ist abweichend von Ziff. 6.6 nicht vorgesehen und wird von der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.*
- *Ein Finanzkalender wird entgegen Ziff. 6.7 gegenwärtig von der Gesellschaft nicht erstellt. Dieses ist aus Sicht der Gesellschaft auf Grund der Größe, Börsennotierung und aus Kostengründen auch nicht notwendig.*
- *Entgegen Ziff. 6.8. erfolgt keine Veröffentlichung in englischer Sprache, da das auf Aktionärsstruktur und aus Kostengründen als nicht notwendig erachtet wird.*

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, nach pflichtgemäßer Prüfung voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2015 die jährliche Entsprechenserklärung zu aktualisieren. Nach Abgabe der Erklärung können Sie diese neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen auf unserer Internetpräsenz finden.

Lüneburg, im April 2015

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG